

# **Satzung des Flecken Copenbrügge über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis des Flecken Copenbrügge werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3**

### **Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 20 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) im Rahmen bestehender oder früherer Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse (als Bedienstete im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Mitglieder der politischen Gremien in Angelegenheiten ihrer Mitgliedschaft),
    - b) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie Zweitausfertigung von Zeugnissen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - e) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur

Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - 2. Telekommunikationsgebühren,
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Kosten zurückgehalten werden.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Flecken Coppenbrügge über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2002 außer Kraft.

Coppenbrügge, den 17.12.2015

Der Bürgermeister

Hans-Ulrich Peschka

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Flecken Copenbrügge vom  
16.12.2015  
(Bestandteil der Satzung)**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>NEU Euro</b>	<b>ALT Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>		
1.1	Fotokopien je angefangene Seite		
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25	0,25
1.1.2	bis zum Format DIN A 3	0,60	-
1.1.3	Farbkopien/-drucke DIN A4	1,00	-
1.1.4	Farbkopien/-drucke DIN A3	2,00	-
1.2	Übermitteln von Schriftstücken durch Fax je Seite	0,10	-
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	4,00	1,00
2.2	Beglaubigung von Ablichtungen, Abschriften, Vervielfältigungen und Negativen je Seite der Erstausfertigung	3,00	1,00
2.3	Für jede weitere Seite	1,00	0,50
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,50	1,00-5,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,00 bis 100,00	1,00-100,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>		
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. – ausgenommen nach § 72 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummern keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00	1,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		
3.2.1	Grundgebühr	5,00	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	1,50
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Verordnungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.)</b>		
4.1	je angefangene Seite	0,20	0,15
4.2.	jedoch mindestens	1,50	1,00
<b>5.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</b> , die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
5.1	Je angefangene Seite	10,00	1,50
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 bis 500,00	1,50 - 150,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>NEU Euro</b>	<b>ALT Euro</b>
<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>		
7.1	je angefangene halbe Stunde	15,00 bis 35,00	5,00
<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>		
8.1	bis zu 5.000 Euro	10,00	7,50
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00	-
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>		
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	15,00	Bis zu 5000 Wert 10,00, für jede weitere 5.000 5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00	Bis zu 5000 Wert 10 , für jede weitere 5.000 Wert 5
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 9.1 und 9.2 fallen	15,00 bis 50,00	10,00 - 15,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, Anmerkung zu 9.: Von der Gebührenerhebung sind ausgenommen Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	30,00	15,00
<b>10.</b>	<b>Ausfertigung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen</b>	5,00	-
<b>11.</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</b>		
11.1	für jedes Haushaltsjahr	2,50	1,00
<b>12.</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen</b>	1,00	1,00
<b>13.</b>	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b>		
	für jedes Jahr	2,50	2,50
<b>14.</b>	<b>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</b>	1,00	1,00
<b>15.</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	10,00 bis 50,00	2,50 bis 20,00
<b>16.</b>	<b>Erschließungsbescheinigungen</b>		
16.1	bis zu 3 Ausfertigungen	15,00	1,50
16.2	für jede weitere Ausfertigung	1,50	0,50

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>NEU Euro</b>	<b>ALT Euro</b>
17.	<b>Abgabe von Bauleit- und Gemeindeplänen</b>	10,00 bis 30,00	-
18.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>		
18.1	Je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Baustelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	15,00 bis 25,00	-
19.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten</b>		
19.1	für Büro- und Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	15,00 bis 25,00	-
20.	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzungen über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung</b>		
20.1	Entwässerungsgenehmigung für das anzuschließende Grundstück (Grundleitung einschl. Kontrollschacht)		
20.1.1	für Privathaushalte incl. Abnahme der Abwasseranlagen	60,00	-
20.1.2	für Gewerbebetriebe incl. Abnahme der Abwasseranlagen	60,00	-
20.2	Sonstige Prüfmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	20,00 bis 30,00	-
20.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang	25,00 bis 500,00	15,00
20.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00	-
20.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00	-
21.	<b>Büchereiwesen</b>		
21.1	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50	0,25
21.2	Für abhanden gekommene Bücher wird eine Gebühr in Höhe der Wiederbeschaffungskosten, mindestens jedoch erhoben	15,00	-
22.	<b>Archiv</b>		
22.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten je Seite	2,50	-
22.1.1	für jede weitere Ausfertigung	0,50	-
22.2	Schriftliche Auskünfte zur Familiengeschichte werden nach Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00	-

Tarif-Nr.	Gegenstand	NEU Euro	ALT Euro
23.	<b>Rechtsbehelfe</b>		
23.1	<p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche</p> <p>Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine Gebühr erfordert.</p>	30,00 bis 150,00	0,50 - 500,00